

größerer Auflage broschieren, bzw. binden lassen, bin dann aber, da mir in der Zwischenzeit seitens einer anderen Buchbinderei günstigere Preisbedingungen gestellt wurden, zu letzterer übergegangen. Es hat sich nun in den letzten 2 bis 3 Jahren gezeigt, und so auch jetzt wieder, daß eine Anzahl von Exemplaren, die die frühere Buchbinderei broschiert bzw. gebunden hat, Fehlbindungen oben erwähnter Art aufweist, die natürlich jeweils allerhand Ärgerlichkeiten verursachen. Ich kann mir nicht denken, daß für die Prüfung von durch Buchbindereien abgelieferten Buchbeständen der Verlag an die Frist der Mängelrüge aus § 377 BGB. gebunden ist. Vielleicht hat auch die Redaktion des Börsenblattes die Freundlichkeit, sich zu dieser Frage zu äußern.

Ein Verleger.

Wir kommen dem Wunsche des Herrn Einsenders gern nach. Aber helfen können wir ihm nicht, wenigstens nicht im Sinne einer Auslegung, die ihm jetzt noch einen Anspruch auf Schadensersatz, Preisminderung oder Nachbesserung geben könnte. Denn wenn sich auch die Buchbinderei nicht ohne weiteres auf § 377 des BGB. berufen kann, der eine unverzügliche Prüfung, also eine solche ohne schuldhaften Verzug, vorschreibt, so steht ihr doch § 477 des BGB. zur Seite, wonach ein derartiger Anspruch in sechs Monaten von der Ablieferung der Ware an verjährt. Läßt man nun selbst die Verjährung erst von dem Zeitpunkte an beginnen, an dem die mangelhafte Beschaffenheit der Bücher bemerkt wurde, so kommt auch dann die Geltendmachung irgendeines Anspruchs zu spät. Es kann dem Verleger nicht zugemutet werden, alle gebundenen Exemplare auf etwaige Mängel hin durchzusehen. Als er aber »vor 2 bis 3 Jahren« von den Fehlbindungen Kenntnis erhielt, war es seine Pflicht, der Buchbinderei davon Anzeige zu machen. Da das nicht geschehen ist, kann auch irgendwelcher Anspruch jetzt nicht mehr erhoben werden.

Red.

Protest.

In der am 4. Februar abgehaltenen Sitzung des Vorstandes der Association of Foreign Booksellers wurde beschlossen, gegen die von dem Verlagsbuchhändler Herrn Reimar Hobbing in Berlin beliebte Art und Weise, die Mitglieder unserer Vereinigung und die im Vereinigten Königreich ansässigen Importfirmen an dem Bezuge und Verkaufe des vor Weihnachten in seinem Verlage erschienenen Werkes »Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.« zu hindern, öffentlichen Protest einzulegen.

Herr Reimar Hobbing hat mit der Firma Cassell & Co. in London einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge er das betreffende Werk nicht an die in Großbritannien ansässigen Importfirmen liefern würde, bevor die englische Übersetzung, die Anfang Februar unter dem Titel »Prince Bernhard von Bülow, Imperial Germany« (16 /— net) erschien, fertig zum Verkauf sei.

Der Vorstand protestiert dagegen, daß im Börsenblatt keinerlei dahingehende Bekanntmachung erlassen wurde; er protestiert weiter auch dagegen, daß die Firma Reimar Hobbing eilige Bestellungen und deren Wiederholungen seitens verschiedener Firmen einfach ignorierte und unbeantwortet ließ.

Die Kunden der betreffenden Firmen, die das Werk als Weihnachtsgeschenk eiligst bestellt hatten, waren durch die Nichtlieferung der hiesigen Buchhändler gezwungen, ihre Bestellungen zu annullieren. Einige wandten sich an in Deutschland ansässige Buchhändler und belagerten das Werk ohne Anstand prompt zugesandt. Selbstverständlich wurde das Ansehen der in Großbritannien ansässigen Firmen durch die Unfähigkeit, »ein in Deutschland erschienenenes Werk« liefern zu können, bei dem Publikum schwer geschädigt.

Das Ausschalten oder Boykottieren aller Sortimentfirmen eines Landes, wie es durch den von Herrn Reimar Hobbing abgeschlossenen Vertrag de facto geschah, schuf einen Präzedenzfall, der in Zukunft für die Sortimentler und Verleger aller Länder ein sehr zweischneidiges Schwert werden kann, da dadurch die gesetzlich gewährleistete Handelsfreiheit im In- und Auslande aufgehoben wird.

Im Auftrage der

Association of Foreign Booksellers in Great Britain and Ireland.

W. v. v. Knoblauch, Schriftführer.

Erwiderung.

Ich kenne die Association of Foreign Booksellers nicht und weiß infolgedessen auch nicht, daß deren Publikations-Organ das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel ist.* Ich habe, wie ich leicht nach-

*) Das Börsenblatt ist nicht nur »Publikationsorgan« des Börsenvereins und der ihm angeschlossenen Vereine, sondern eines jeden, der etwas zu sagen hat, was von Interesse und Nutzen für die Gesamtheit

weisen kann, Londoner Buchhändlern Mitte Dezember den Sachverhalt schriftlich und mündlich mitgeteilt. Daß ich also absichtlich eine Orientierung unterließ, kann wohl nicht behauptet werden. Wenn nun die eine und andere Firma unser Schreiben nicht erhalten hat oder vergessen worden ist, so ist das ein Versehen, das ich bedaure.

Auf der anderen Seite ist es mir aber vollständig unverständlich, wie man mir meine Vereinbarung mit Cassell & Co. zum Vorwurf machen kann. Ich glaube nicht, daß Herr von Knoblauch, wenn er zufällig selbst Verleger wäre, sich von irgendeinem Sortimentler oder einer Sortimentler-Vereinigung eines anderen Landes über seine Verlags-Abschlüsse Vorschriften machen lassen würde. Als Verleger habe ich doch auch das Interesse meiner Autoren zu wahren, und ebenso glaube ich, lag es dieses Mal mehr im öffentlichen deutschen Interesse, wenn die beste Apologie der deutschen Politik, die seit Bismarck erschienen ist, in einer guten, würdigen englischen Ausgabe in tausenden Exemplaren in England verbreitet wird, als daß gerade die 25 Exemplare, die der gesamte englisch-deutsche Buchhandel von der deutschen Ausgabe bestellt hatte, rechtzeitig zu Weihnachten dort eintrafen.

Abgesehen weiß das deutsche Sortiment, daß ich infolge widriger Zufälle erst wenige Tage vor Weihnachten die Expedition beginnen konnte und froh sein mußte, daß ich am 24. Dezember morgens durch Eilpakete die letzten deutschen Buchhandlungen befriedigen konnte. Und da wäre mir sowieso das deutsche Geschäft vorgegangen, zumal viele Städte von 10 000 bis 20 000 Einwohnern in Deutschland ebensoviel Exemplare bestellt hatten wie die gesamte Association of Foreign Booksellers.

Berlin, den 12. Februar 1914.

Reimar Hobbing.

Büchermarder.

Am 12. Februar stahl in meinem Geschäftslokal ein scheinbar den besseren Kreisen angehörender junger Mann im Alter von ungefähr 28 bis 30 Jahren, während im Lager nach den verlangten 2 Nummern der Sammlung Götschen nachgesehen wurde, je 1 Exemplar Bloem, Eisernes Jahr und Volk wider Volk, gebunden. Der Betreffende ist von mittelgroßer Statur, hat gesundes, volles, leichtgebräuntes Gesicht, kurzen, dunklen Schnurrbart und am Kinn eine kleine Narbe. Er wählt für seine Raubzüge die Mittagszeit, in der gewöhnlich ein Teil des Personals zu Tisch und das Geschäftslokal weniger beaufsichtigt ist, und trägt dabei eine kleine schwarze Wachstuchmappe.

Sollte der Betreffende einem der Herren Kollegen die Bücher zum Kauf anbieten oder sich vielleicht unter dem gleichen Vorwande irgendwo einstellen, so bitte ich höflich, mich oder die hiesige Kriminalpolizei sofort davon zu benachrichtigen. Auslagen vergülte ich gern.

Weimar, 13. Februar 1914.

Wasmunds Buch- u. Kunsthdlg.

des Buchhandels ist. Diese Auffassung findet sowohl ihre Stütze in dem Zweck und der Aufgabe des Börsenblattes, die Leser über alle Erscheinungen und Vorkommnisse von einiger Bedeutung für den Buchhandel zu orientieren, als auch in den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes. Denn wie nach § 14 dieser Bestimmungen die Mitgliedschaft des Börsenvereins keinen Anspruch auf Abdruck von Einsendungen begründet, so kann auch die Nichtmitgliedschaft an sich kein Grund zu einer Zurückweisung von Einsendungen sein, wenn ein öffentliches Interesse als vorliegend angesehen werden muß. Nur insofern sind die Mitglieder des Börsenvereins Nichtmitgliedern gegenüber günstiger gestellt, als ihnen Gelegenheit gegeben werden muß, sich im Anschluß an eine unter § 17 der Bestimmungen fallende Einsendung zu äußern.

Was die Association of Foreign Booksellers in Great Britain and Ireland anbetrifft, so möchten wir den Lesern, die sich in ähnlicher Unkenntnis wie Herr Reimar Hobbing befinden, mitteilen, daß von den 28 Mitgliedern dieses Vereins mehr als die Hälfte Mitglieder des Börsenvereins sind. Daß der Verein als solcher nicht Organ des Börsenvereins ist, liegt weniger an dem guten Willen und der Stellungnahme der Vereinsleitung, als an der Unmöglichkeit, den Statuten des Börsenvereins über die ihnen gezogenen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen. Wenn wir aber, wie das doch jetzt der Wunsch und Wille des Vorstandes des Börsenvereins ist, dem deutschen Buche im Auslande mehr Geltung verschaffen wollen, so werden wir auch denen unser Ohr nicht verschließen dürfen, die sich dafür einsetzen. Ob eine Beschwerde berechtigt ist oder nicht, haben wir nicht zu entscheiden, sondern in solchen Fällen nur die Frage zu prüfen, ob ihr ein öffentliches Interesse beigegeben werden kann, und, im bejahenden Falle, den Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zur Kenntnis der Leser zu bringen.

Red.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsberg 26 (Buchhändlerhaus).